

Die Zensur.

Ein Wort an den Minister des Innern.

Die Führung der politischen Verwaltung ist an den Prinzen Hohenlohe gekommen: ist es denkbar, daß sich an ihr nichts ändern wird? Ist es vor allem möglich, daß sich an der Sache nichts zu ändern habe, in der sich der Geist dieser Verwaltung am schärfsten ausdrückt, an der Zensur? Das wird niemand glauben wollen, der in dem Prinzen Hohenlohe einen Mann von selbständigem Urteil und entwickeltem Verantwortlichkeitsgefühl erblickt, dem eine falsche und schädliche Einrichtung nicht deshalb geheiligt erscheinen kann, weil sie schon da ist. Die drei neuen Männer, die nun in das Kabinett Stürgkh eingetreten sind und die alle, wie verschieden ihr Werdegang auch sein mag, der Auf begleitet, für die Erfordernisse einer modernen, schöpferischen Zeit ein gesteigertes Verständnis zu besitzen, die müssen doch in den Auffassungen von dem Verhältnis zwischen Regierung und Staatsbürgern eine Aenderung herbeiführen. Es muß doch auch sichtbar werden, daß wir drei neue und sozusagen moderne Minister bekommen haben.

Es stand bis jetzt recht eigentümlich um die Zensur: anschaffen, daß unterdrückt werde, konnten viele; verantwortlich war dafür, daß unterdrückt, und dafür, was unterdrückt wurde, eigentlich niemand. Die Presse selbst, das Opfer der Zensur, hat es nur mit den letzten Zensurgewaltigen zu tun, mit denen, die das Unterdrücken anordnen; aber daß es gegen deren Entscheidungen einen geregelten Rechtszug nicht gibt, daß man sich um Abhilfe weder an ein Gericht noch an eine übergeordnete Behörde wenden kann, vermag selbstverständlich die Verantwortlichkeit der Regierung für die Handhabung der Zensur nicht zu beseitigen. Die Zensur, die sich auf den Ausnahmezustand beruft und darin besteht, daß die Behörde alles, was immer sie will, von der Veröffentlichung ausschließen kann, ist eben Verwaltung: und für ihre Verwaltungsakte bleibt die Regierung natürlich auch dann verantwortlich, wenn niemand da ist, der sie zur Verantwortung ziehen kann.

Die Verwaltung, die die Zensur ausübt, ist nun die politische Verwaltung, die ihre Spitze im Ministerium des Innern hat. Das geht schon aus dem Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1869, der gesetzlichen Grundlage des Ausnahmezustandes, deutlich hervor. Durch die Suspension des Artikels 13 des Staatsgrundgesetzes (der die Freiheit der Meinungsäußerung verbürgt) wird die Verwaltungsbehörde berechtigt, das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen, heißt es darin; und die Berechtigung, die „Verbreitung“ einzustellen, ist bekanntlich des „weisen